

Vollzugbestimmungen zum Taxireglement

vom

Der Stadtrat erlässt in Anwendung von Art. 34 des Taxireglements folgenden Taxitarif:

I. Voraussetzungen

Betriebsbewilligung A

Art. 1

Für die Erteilung einer Betriebsbewilligungen A werden lediglich Fahrzeuge mit Energieeffizienzklasse A oder B zugelassen.

Betriebsbewilligung B

Art. 2

Für die Erteilung einer Betriebsbewilligungen B werden lediglich Fahrzeuge mit Energieeffizienzklasse A, B, C oder D zugelassen.

II. Standplatzgebühren Betriebsbewilligung A

Art. 3

Pro Fahrzeug und Jahr

Fr. 1'200.--

Bei Fahrzeugen mit Energieeffizienzklasse A werden die Gebühren wie folgt festgelegt:

1. Jahr

Fr. 600.--

2. Jahr

Fr. 800.--

3. Jahr

Fr. 1'000.--

Für befristete Betriebsbewilligungen A wird Ende Jahr anhand der erteilten Bewilligungen eine kumulierte Benützungsgebühr in Rechnung gestellt (Fr. 20.--/Tag).

III. Bewilligungsgebühren

Betriebsbewilligung A	<u>Art. 4</u> Bewilligungsgebühr Betriebsbewilligung A Pro Fahrzeug (max. 3 Jahre)	Fr. 300.--
Betriebsbewilligung B	<u>Art. 5</u> Bewilligungsgebühr Betriebsbewilligung B Pro Fahrzeug (max. 3 Jahre)	Fr. 200.--
Bewilligungsgebühr Taxifahrende	<u>Art. 6</u> Bewilligungsgebühr für Taxifahrende	Fr. 100.--
Taxiausweis	<u>Art. 7</u> Taxiausweis (Erteilung / Erneuerung)	Fr. 50.-- / Fr. 30.--
Bearbeitungsgebühr	<u>Art. 8</u> Bearbeitungsgebühr für die Umschreibung oder Anpassung von Bewilligungen (z.B. für den Fahrzeugwechsel bzw. für kurzfristige Ersatzfahrzeuge)	Fr. 50.--

IV. Höchstansätze für Fahrtaxen

Grundtaxe	<u>Art. 9</u> Grundtaxe	Fr. 6.--
	Taxe 1* (Normaltarif Stadt Wil)	Fr. 5.50/km
	Taxe 2* (Ausserhalb Stadt Wil)	Fr. 6.00/km
	Taxe 3* (Nachtarif von 22.00 bis 06.00 Uhr)	Fr. 6.50/km
	Taxe 4 (Rundfahrten)	Fr. 3.00/km
*In diesen Tarifen ist die leere Rückfahrt bereits eingerechnet.		
Wartezeit	<u>Art. 10</u> Die Wartezeit ist zu entschädigen, je Stunde mit max. Fr. 60.--.	
Gepäck	<u>Art. 11</u> Der Transport von Gepäck bis 10 kg ist frei. Für das Mehrgewicht sind je 25 kg Pauschal Fr. 2.-- zu behalten. Die Berechnung von Sperrgütern erfolgt von Fall zu Fall.	
Tiertransporte	<u>Art. 12</u> Das Mitführen von Katzen und kleinen Hunden erfolgt in den entsprechenden Transportgefässen gratis. Für grosse Hunde kann ein Zuschlag von pauschal Fr. 2.-- verlangt werden. Für Verunreinigungen des Wageninneren durch Tiere haftet die Tierhalterin oder der Tierhalter.	



Trinkgeld

Art. 13

Ein Trinkgeld von 10% ist in den Höchstansätzen inbegriffen. Anspruch auf Trinkgeld besteht nicht.

Stadt Wil

Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin

Christoph Sigrist
Stadtschreiber